

# Satzung

des BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft -  
Bezirksverband Berlin/Brandenburg

## Präambel

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender etc. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- (1) Rechtsgrundlage dieser Satzung ist § 27 der Satzung des BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft - (nachfolgend BDZ genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Satzung gilt sinngemäß auch für den Bezirksverband Berlin/Brandenburg im BDZ (nachfolgend BV genannt), soweit die folgenden Bestimmungen keine Ergänzungen oder weitergehende Abweichungen enthalten.
- (2) Der BV ist eine Untergliederung des BDZ.
- (3) Der BV hat seinen Sitz in Potsdam
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der BV ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung deren berufliche und soziale Belange er vertritt und fördert.

## § 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im BDZ bewirkt für die im § 1 Absatz 5 genannten Personen zugleich die Mitgliedschaft im BV. Mitglieder des BDZ gehören dem BV an, sofern sie im Bezirk der Oberfinanzdirektionen Berlin und Cottbus beschäftigt sind oder beschäftigt waren, dort ihren Wohnsitz haben oder aus anderen Gründen im BV verbleiben wollen. § 4 Abs. 1 der Satzung des BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft - wird davon nicht berührt.
- (2) Die Mitgliedschaft im BV endet, wenn die Mitgliedschaft im BDZ erlischt.

### § 3

#### Organe des BV

Die Organe des BV sind

1. der Bezirkstag,
2. der Bezirkshauptvorstand und
3. der Bezirksvorstand.

### § 4

#### Ehrevorsitzender

- (1) Der Bezirksverband kann nur einen Ehrevorsitzenden haben.
- (2) Zum Ehrevorsitzenden kann gewählt werden, wer sich durch langjährige und außerordentliche Tätigkeit als Vorsitzender um das Wohl eines Bezirksverbandes besonders verdient gemacht hat. Der Ehrevorsitzende hat Sitz und Stimme im Bezirkshauptvorstand.

### § 5

#### Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes.
- (2) Der Bezirkstag findet in dem gleichen Zeitraum statt, in dem nach der Satzung des BDZ eine Bundeshauptversammlung durchzuführen ist.
- (3) Der Bezirkstag besteht aus dem Bezirkshauptvorstand (§ 9), den Rechnungsprüfern (§ 8) und den Delegierten der Ortsverbände (§ 15)
- (4) Jeder Ortsverband entsendet mindestens drei Delegierte. Sind zum Zeitpunkt der Einberufung des Bezirkstages mehr als fünfzig Mitglieder vorhanden, so entfallen auf jeweils fünfzig Mitglieder zwei weitere Delegierte, wobei Sechszwanzig und mehr Mitglieder als voll fünfzig gelten. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Ortsverbände gewählt.  
Darüber hinaus können die Ortsverbände auf ihre Kosten mit Zustimmung des Bezirkshauptvorstandes weitere Delegierte entsenden, die an dem Bezirkstag mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Der Bezirkstag wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Er hat Ort und Zeit mindestens acht Wochen vor dem Bezirkstag den Ortsverbänden, den Rechnungsprüfern und den Mitgliedern des Bezirkshauptvorstandes bekannt zu geben. Die Kassenberichte, der Haushaltsvorschlag, die Anträge sowie sonstige Unterlagen sind den Mitgliedern des Bezirkshauptvorstandes, den Rechnungsprüfern und den Delegierten spätestens vierzehn Tage vor dem Bezirkstag zu übersenden.
- (6) Anträge zum Bezirkstag können von den Organen des BV und von den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind dem Bezirksvorstand spätestens sechs Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können behandelt werden, wenn der Bezirkstag dies beschließt.
- (7) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Bezirkshauptvorstand dies beschließt oder mindestens sechzig v. H. der Mitglieder aus mindestens drei Viertel aller Ortsverbände einen entsprechenden Antrag stellen. Der außerordentliche Bezirkstag darf nicht früher als acht Tage und nicht später als vier Wochen nach Beschluss bzw. Eingang des Antrages stattfinden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für den Bezirkstag sinngemäß.
- (8) Der Bezirkstag wird durch den Bezirksvorsitzenden eröffnet und geschlossen. Nach Eröffnung wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte eine Verhandlungsleitung, die mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer bestehen muss. Über den Bezirkstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Nähere regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

## § 6

### Zuständigkeit des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für die

1. Wahl des Bezirksvorstandes,
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
5. Wahl des Ehrenvorsitzenden
6. Beschlussfassung über
  - 6.1. den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres des BV

- 6.2. Entlastung des Bezirksvorstandes,
- 6.3. Anträge zum Bezirkstag
- 6.4. Änderung der Satzung
- 6.5 Geschäfts- und Wahlordnung,
- 6.6. Errichtung und Aufhebung von Ortsverbänden,
- 6.7. Auflösung des BV

## § 7

### Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Amtszeit

- (1) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes Mitglied des Bezirkshauptvorstandes, jeder Rechnungsprüfer und jeder Delegierte nach § 5 Absatz 3 hat eine Stimme. Erfolgt keine Wiederwahl, so behalten die Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes und die Rechnungsprüfer ihr Stimmrecht bis zum Schluss des Bezirkstages.
- (3) Das Stimmrecht ist übertragbar.
- (4) Beschlüsse des Bezirkstages werden, soweit diese Satzung und die Wahl- oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstages gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstages. Beschlüsse nach § 6 Ziffer 6.7. bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstages.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Rechnungsprüfer endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8

### Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind dem Bezirkstag verantwortlich. Sie dürfen dem Bezirkshauptvorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen des BV. Sie können unvermutete Prüfungen vornehmen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Bezirksvorstand zuzuleiten ist.

- (3) Sie berichten über das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Bezirkstag sowie in den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet, dem Bezirkshauptvorstand.

## § 9

### Bezirkshauptvorstand

- (1) Der Bezirkshauptvorstand besteht aus
1. dem Bezirksvorstand,
  2. den Vorsitzenden der Ortsverbände; Stellvertretung ist zulässig, bei Ortsverbänden mit mehr als 400 Mitgliedern einem weiteren Mitglied.
  3. den Sprechern der Ausschüsse
  4. den Obleuten und
  5. dem Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Bezirkshauptvorstand wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Er muss jährlich mindestens einmal zusammen treten. Ort und Zeitpunkt einer Sitzung sollen den Hauptvorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Übersendung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Bezirkshauptvorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn
1. der Bezirksvorsitzende einen Beschluss der Organe des BV nicht ausführen will oder
  2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Ortsverbandsvorsitzenden dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Der Bezirkshauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Der Bezirkshauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10

### Zuständigkeit des Bezirkshauptvorstandes

Der Bezirkshauptvorstand ist insbesondere zuständig für die

1. Entscheidungen von besonderer Tragweite, die eine breite Grundlage für die Entscheidung fordern,

2. Zuwahl von Mitgliedern des Bezirksvorstandes und von Rechnungsprüfern im Falle des vorzeitigen Ausscheidens mit Gültigkeit bis zum nächsten Bezirkstag,
3. Genehmigung des Haushaltsplanes des BV in den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet,
4. Einsetzung von Ausschüssen,
5. Beschlussfassung über die Anzahl der nach § 5 Absatz 3 von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten,
6. Beschlussfassung über Zweifelsfragen bezüglich der Auslegung der Satzung,
7. Errichtung oder Auflösung von Ortsverbänden, die durch Umorganisationsmaßnahmen der Verwaltung notwendig werden, mit Gültigkeit bis zum nächsten Bezirkstag.
8. Festlegung von Aufwandsentschädigungen
9. Wahl des Chefredakteurs der Bezirkszeitschrift

## §11

### Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem 1. und 2. Rechnungsführer und
  4. dem 1. und 2. Schriftführer
- (2) Der Bezirksvorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Ort und Zeitpunkt einer Sitzung sollen den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vorher unter Übersendung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Bezirksvorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12

### Obleute, Ausschüsse

- (1) Die Organe des BV können sich für die Dauer ihrer Amtszeit oder zeitlich begrenzt durch Obleute beraten lassen.
- (2) Die Obleute werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes oder der Ortsverbände von den unter § 9 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 aufgeführten Personen gewählt. Sie können von diesem Gremium auch abberufen werden.
- (3) Zur Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen können der Bezirksvorstand oder der Bezirkshauptvorstand für die Dauer ihrer Amtszeit oder zeitlich begrenzt Ausschüsse einsetzen und deren Vorsitzende bestimmen. Der Vorsitzende des BV kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen oder sich durch ein Bezirksvorstandsmitglied vertreten lassen.

## § 13

### Vertretung, Haftung

Der Bezirksvorsitzende vertritt den BV.

Bei seiner Verhinderung ist einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein Vertreter.

Die persönliche Haftung der Mitglieder des Bezirksvorstandes ist ausgeschlossen.

## § 14

### Zuständigkeit des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die anderen Organe bedürfen.
- (2) Der Bezirksvorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirkshauptvorstandes. Er ist für die Geschäftsführung des BV verantwortlich.

## § 15

### Ortsverbände

- (1) Der BV gliedert sich in folgende Ortsverbände:

1. Ortsverband Flughäfen
2. Ortsverband Grellstrasse
3. Ortsverband HZA Berlin
4. Ortsverband HZA Schwedt

5. Ortsverband HZA Frankfurt
6. Ortsverband HZA Cottbus
7. Ortsverband Potsdam
8. Ortsverband BZ – Außenstelle Plessow
9. Ortsverband ZFA Berlin-Brandenburg

- (2) Die Errichtung oder Aufhebung von Ortsverbänden bestimmt sich nach der Satzung des BV.
- (3) Die Ortsverbände haben im Rahmen dieser Satzung mindestens in dem gleichen Zeitraum wie Bezirkstage stattfinden eine Mitgliederversammlung abzuhalten und Vorstandswahlen durchzuführen.
- (4) Die Ortsverbände können sich unter Beachtung der Satzungen des BDZ und des BV eine eigene Satzung geben.

## § 16

### Bezirkszeitschrift

- (1) Der BV gibt eine Zeitschrift heraus. Sie erscheint in der Regel vierteljährlich. Als Herausgeber fungiert der Bezirksverband Berlin-Brandenburg
- (2) Für die Erstellung der Zeitschrift ist der nach § 10.9. gewählte Chefredakteur zuständig

## § 17

### Auflösung

Bei Auflösung des BV oder bei Wegfall steuerbefreiter Zwecke fällt sein Vermögen an den BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft -.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss des Bezirkstages vom 28. März 2003 in Kraft